

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde **XY**

Logo der politischen Gemeinde



Kommunales Beitragsreglement

Muster für den Teil Naturobjekte

Version vom 19.10.2022

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG (RRV NHG) erlässt die Gemeinde xxx das nachfolgende Reglement.

Beitragsreglement Naturobjekte

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an Naturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit keine bundesrechtlich oder kantonal verbindlichen Vorgaben bestehen.

² Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie dessen Verordnung.

Genereller Hinweis: Gemäss § 18 RRV NHG beteiligt sich der Kanton je nach Nutzen für die Biodiversität mit bis zu 50 % an einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen der Gemeinde.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat (auf Antrag der Naturschutzkommission, falls vorhanden).

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.

² Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

B Beiträge an Naturobjekte

Art. 4 Beitragsarten

¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne (z.B. Schutzplan, Zonenplan), Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

² Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 TG NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt wird.

³ Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss Schutz- und Pflegevorschriften erfüllt sind oder sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 8 Jahren verpflichtet.

Art. 6 Beitragsempfänger

¹ Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

² Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 7 Ausschluss von Beiträgen

¹ Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.

Art. 8 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge werden geleistet für:

- a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten im Schutzplan und Naturschutzzonen gemäss Zonenplan sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich.
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen.
- c) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume sowie Hochstamm-Feldobstbäume.
- d) den Ertragsausfall und die Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen.

² Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 a) sind:

- Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden
- Feuchtwiesen
- Streuwiesen
- Stehende Gewässer und Ufervegetation
- Feuchtwälder
- Wechselfeuchte Gräben
- Hecken, Feld- und Bachgehölz
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
- Hochstamm-Feldobstbäume und Hochstammobstgärten
- Abbaugelände und Grubenbiotop
- Ruderalflächen und Säume
- Geotope (z.B. Findlinge, Nagelfluhwände)
- Quellen
- Pufferzonen

³ Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 b) sind:

- Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden
- Feuchtwiesen
- Streuwiesen
- Stehende Gewässer und Ufervegetation
- Feuchtwälder
- Wechselfeuchte Gräben
- Hecken, Feld- und Bachgehölz
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
- Hochstamm-Feldobstbäume und Hochstammobstgärten
- Ruderalflächen und Säume
- Quellen
- Pufferzonen

Erläuterungen für die Erstellung des Beitragsreglements

Obige Liste ist eine Auswahl. Die Gemeinde kann Objekte weglassen oder andere aufführen. Die Begründung von Änderungen der Liste sollte im Planungsbericht erwähnt werden.

Art. 9 Bemessung wiederkehrende Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 – 16a RRV NHG.

² Objekte, welche nicht in der DZV aufgeführt sind oder nicht über eine in Art. 7 erwähnte Gesetzgebung gefördert werden, werden folgendermassen abgegolten:

- a) Stehende Gewässer und Ufervegetation und Feuchtgebiete 4 CHF/Are
- b) Wechselfeuchte Gräben Pauschal 50 - 100.-/Objekt und Jahr
- c) Abbaugelände und Grubenbiotope 4 CHF/Are
- d) Quellen Pauschal 100.-/Objekt und Jahr
- e) Pufferzonen Gemäss § 20 RRV NHG
- f) Hochäcker und Ackerterrassen werden je nach Objekttyp nach DZV abgegolten (z.B. als extensiv genutzte Wiese)
- g) Ruderalflächen und Säume, wenn nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen angemeldet, werden mit 4 CHF/Are abgegolten.

Art. 10 Wiederkehrende Beiträge

¹ Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können Zuschläge gewährt werden. Um Anspruch auf Zuschläge geltend zu machen muss ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden.

Typ	CHF/Are	Bedingungen
Qualität (QII)*	5	Die Fläche erfüllt die Bedingungen für QII gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV).
Vernetzung*	5	Die Fläche besitzt einen hohen Vernetzungswert (liegt beispielsweise in einem kantonalen Vernetzungskorridor).
Gefährdete Arten**	5	Auf der Fläche kommen Arten der Roten Liste und die Bewirtschaftung wird entsprechend angepasst.
Gestaffelter Schnitt	5	Auf der ganzen Fläche findet ein gestaffelter Schnitt mit mindestens 4 Wochen Abstand zwischen den Schnitten (ab 1 ha Objektgrösse) statt
Strukturpflege Trockenweide	5	Strukturen (z.B. Gebüschgruppen), welche die Weide in einem Optimum an Strukturvielfalt erhält werden regelmässig gepflegt. Bei Bedarf kann dieser Beitrag verbunden werden mit konkreten Aufwertungsmassnahmen, welche dann vom Bewirtschafter fachgerecht gepflegt werden müssen.
Erschwernisstufen	Siehe Bem.	Ansätze sind: <i>Stufe 1:</i> 2.-/a, Einsatz von Einachs-Motormäher; <i>Stufe 2:</i> 3.-/a, Schnittgut muss trocken von Hand zusammengekommen werden; <i>Stufe 3:</i> 4.-; Schnittgut muss nass von Hand zusammengekommen werden; <i>Stufe 4:</i> 5.-/a Alle Arbeitsschritte müssen von Hand vorgenommen werden. Für Erschwernisse durch Hindernisse (coupiertes Gelände, Steinhäufen, etc.) wird der Ansatz der Stufe 2 gerechnet
Später Schnitt	5	Schnitt mind. 2 Wochen nach Schnitt gemäss BFF DZV
Zusätzlicher Schnitt	5	Schnitt auf schwach wüchsiger Wiese (1 bis 2-Schnitt-Magerwiesen)

Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt 15.-/Are. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.

* Werden Biodiversitätsbeiträge gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV; SR 910.13) ausgerichtet, sind entsprechende Gemeindebeiträge nicht zulässig (§16a RRV NHG).

Hinweis: Um auf die Zusatzbeiträge "Qualität (QII)", "Gefährdete Arten" und "Zusätzlicher Schnitt" Anspruch geltend zu machen, muss der Gesuchsteller einen ökologischen Nachweis beilegen, welcher die Qualität des Objektes nachweist.

Art.11 Bemessung einmaliger Beiträge

¹ Bei der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet.

Hinweis: Der Kanton übernimmt die vollen Kosten für das Pflanzgut bei vorgängiger Absprache.

² Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und Baumreihen sowie beim Ersatz von Einzelbäumen werden in der Regel die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingeholten und eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

³ Bei der Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen gepflanzt und deren Bestand unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss DZV für mind. 10 Jahre gewährleistet wird. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

Erläuterungen für die Erstellung des Beitragsreglements: Abs. 2 & 3: Die Höhe der Beiträge bei Neupflanzungen von Bäumen ist nicht geregelt. Der Gemeinderat kann die Beitragshöhe selber festlegen. Für wiederkehrende Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume beteiligt sich der Kanton mit maximal 50 % und maximal CHF 5.- pro Hochstamm-Feldobstbaum und Jahr.

⁴ Für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen oder Alleen werden 2/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer bezahlt. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

Erläuterungen zum Kostenteiler: Gemäss § 18 RRV NHG beteiligt sich der Kanton je nach Nutzen für die Biodiversität mit bis zu 50 % an einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen der Gemeinde. Somit ergibt sich aus der obigen Regelung eine Beteiligung an den Pflegemassnahmen von 1/3 Kanton, 1/3 Gemeinde und 1/3 Grundeigentümer.

⁵ Bei Neuanlagen oder Aufwertungsprojekten in Art. 8 Abs. 3 genannten geschützten Naturobjektstypen werden aufgrund der einzelnen Gesuche, einmalige Beiträge seitens Gemeinde durch den Gemeinderat beschlossen.

Art.12 Anpassung der Beiträge

¹ Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, sowie aufgrund der Kostenentwicklung, anpassen.

Art.13 Beitragsgesuche

¹ Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahme dem Gemeinderat (und der Naturschutzkommission der Gemeinde, falls vorhanden) mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Art der Massnahmen, Ertrageinbusse, Situationsplan, etc.) einzureichen.

² Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages kann auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

³ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

⁴ Werden Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Beitrag zurück zu erstatten.

C Schlussbestimmungen

Art.14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: